

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Josef Rogl

GZ: A 14 – K-978/2007-138

BerichterstatteIn:

4.0 Stadtentwicklungskonzept
der Landeshauptstadt Graz

Graz, 6.12.2011

„Reininghausgründe“ Ergänzung zum 4.0 STEK –Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auflage der Strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 27.2.2011 beschlossen, den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept in der Zeit vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 2. März 2011.

Im öffentlich aufgelegten Entwicklungsplan war das Reininghausareal durch einen Kreis gekennzeichnet, mit dem Hinweis „Entwicklungsschwerpunkt Reininghausgründe - in Überarbeitung“. Die Funktionen und Nutzungsarten innerhalb des Kreises waren in undeutlicher, verblasster Form dargestellt.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 – Bau- und Raumordnung erfolgte zum Auflageentwurf des 4.0 STEK eine umfangreiche **Bekanntgabe von Einwendungen** (FA 13B-52.01-1/2011-416 vom 6. Juli 2011, registriert im Stadtplanungsamt unter A 14_008065/2011-689). Im Punkt 17 dieser Bekanntgabe wird von der FA 13B folgende Einwendung erhoben:

*„Auch der Bereich Reininghaus ist zum Zeitpunkt der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes **hinsichtlich der zukünftigen Funktionen zu definieren**. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in der Prüfung der Umweltrelevanz hinzuweisen, wonach für den Bereich der Reininghausgründe eine **strategische Umweltprüfung** durchzuführen sein wird. Auf die dafür erforderliche Zeitdauer der Verfahren wird im Besonderen hingewiesen.“*

4.0 STEK- ENTWURF „REININGHAUSGRÜNDE“:

In Entsprechung zum Vorhalt der FA 13B ist nunmehr vorgesehen, den Entwurf zum 4.0 STEK dahingehend zu ändern, dass nunmehr eine Überlagerung von „Gewerbegebiet“ mit den Funktionen des - vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2010 zustimmend zur Kenntnis genommenen - „Rahmenplanes“ erfolgen soll.

Da während der (regulären) Auflage keine eindeutige Festlegung der Nutzungen erkennbar war, erfordert die nunmehr vorgesehene Änderung des Entwurfes zum 4.0 STEK im Bereich der Reininghausgründe eine partielle Neuauflage des Entwurfes und die öffentliche Auflage der Strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes über 8 Wochen.

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) / UMWELTBERICHT:

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurden vom Land Steiermark für den Bereich der Raumordnung erstmals mit der Novelle 2005 (LGBl. Nr. 23/2005) umgesetzt und findet im § 4 Abs 2 Stmk. ROG 2010 seine Entsprechung.

Im Rahmen dieser SUP werden die Auswirkungen, die sich aus dem Vergleich zwischen der bisherigen Ausweisung gemäß dem 3.0 Stadtentwicklungskonzept idF 3.18 und den künftigen Nutzungen ergeben, geprüft. Mit der Durchführung der SUP und der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Raumplanungsbüro DI Max Pumpernig beauftragt.

Gemäß § 24 Abs 4 Stmk. ROG 2010 ist bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung der Umweltbericht über einen Zeitraum von mindestens 8 Wochen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Kundmachung ist im **Amtsblatt** mit Erscheinungstermin 28.12.2011 vorgesehen. Wegen der Weihnachts- und Neujahrsferien beginnt die Auflagefrist nicht wie üblich am Tag nach dem Erscheinen des Amtsblattes, sondern erst am 16. Jänner 2012 und endet mit 12. März 2012.

Die Kundmachung ergeht an die Stellen und Institutionen gemäß § 38 Abs 3 Stmk. ROG 2010, die in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke V (Lend), XIV (Eggenberg) und XV (Wetzelsdorf).

In einer Sonderausgabe der **Bürgerinformation Graz – BIG** werden die Grazerinnen und Grazer in Kurzfassung über die Änderungen im Bereich Reininghaus informiert und gemäß § 24 Abs 5 Stmk. ROG 2010 innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Auflage zu einer **Bürgerinformationsveranstaltung** eingeladen.

Der Entwurf des 4.0 STEK – Reininghausgründe sowie die SUP und der Umweltbericht liegen vom 16. Jänner 2012 bis 12. März 2012, Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20/ VI. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf. Während dieser Zeit erfolgt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit. Darüber hinaus werden die Inhalte des 4.0 STEK und der SUP / des Umweltberichtes auch im Internet zur Einsichtnahme angeboten.

Rechtzeitig und schriftlich begründete Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf des 4.0 STEK – Reininghausgründe und zum Umweltbericht sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss über das STEK in einer anderen als zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung, der durch die Änderung der Betroffenen zulässig. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Einwender schriftlich zu benachrichtigen. Erfolgt keine Berücksichtigung der Einwendung, ist dies zu begründen. Nach der Beschlussfassung ist das 4.0 STEK samt allen Beilagen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 B – Bau- und Raumordnung, ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat darüber innerhalb von 6 Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz im Bereich des Entwicklungsschwerpunktes Reininghausgründe gemäß der Verordnung, der plangrafischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht zu ändern.
- 2) Die Strategische Umweltprüfung und den Umweltbericht gemeinsam mit dem Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept im Amtsblatt vom 28.12.2011 kundzumachen und in der Zeit vom 16. Jänner bis 12. März 2012 im Stadtplanungsamt von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung


am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumwelt-
ausschusses und des Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Rogl Josef |
| | Zertifikat | CN=Rogl Josef,OU=Stadtplanungsamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2011-11-30T09:56:41+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden. |

GZ: A 14 – K-978/2007-138

4.0 Stadtentwicklungskonzept
der Landeshauptstadt Graz

Bearbeiter: DI Josef Rogl
Graz, 6.12.2011
Dok.: 4.0 STEK/Reininghaus/Entw.Aufl.

**„Reininghausgründe“
Ergänzung zum 4.0 STEK – Entwurf und
Beschluss über die öffentliche Auflage
der Strategischen Umweltprüfung und
des Umweltberichtes**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 27.2.2011 beschlossen, den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept in der Zeit vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 2. März 2011.

Im öffentlich aufgelegten Entwicklungsplan war das Reininghausareal durch einen Kreis gekennzeichnet, mit dem Hinweis „Entwicklungsschwerpunkt Reininghausgründe - in Überarbeitung“. Die Funktionen und Nutzungsarten innerhalb des Kreises waren in undeutlicher, verblasster Form dargestellt.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 – Bau- und Raumordnung erfolgte zum Auflageentwurf des 4.0 STEK eine umfangreiche **Bekanntgabe von Einwendungen** (FA 13B-52.01-1/2011-416 vom 6. Juli 2011, registriert im Stadtplanungsamt unter A 14_008065/2011-689). Im Punkt 17 dieser Bekanntgabe wird von der FA 13B folgende Einwendung erhoben:

„Auch der Bereich Reininghaus ist zum Zeitpunkt der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes hinsichtlich der zukünftigen Funktionen zu definieren. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in der Prüfung der Umweltrelevanz hinzuweisen, wonach für den Bereich der Reininghausgründe eine strategische Umweltprüfung durchzuführen sein wird. Auf die dafür erforderliche Zeitdauer der Verfahren wird im Besonderen hingewiesen.“

In Entsprechung zum Vorhalt der FA 13B ist nunmehr vorgesehen, den Entwurf zum 4.0 STEK dahingehend zu ergänzen, dass eine Überlagerung von „Gewerbegebiet“ mit den Funktionen des - vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2010 zustimmend zur Kenntnis genommenen - „Rahmenplanes“ erfolgen soll.

Da während der (regulären) Auflage keine eindeutige Festlegung der Nutzungen erkennbar war, erfordert die nunmehr vorgesehene Änderung des Entwurfes zum 4.0 STEK im Bereich der Reininghausgründe eine partielle Neuauflage des Entwurfes im Rahmen einer Anhörung und die öffentliche Auflage der Strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes über 8 Wochen.

Da die Reininghausgründe mit ca. 54 ha die größte unbebaute zentrumsnahe Fläche in Graz darstellen, steht die rechtliche Umsetzung des Rahmenplanes Reininghaus durch Verankerung im Stadtentwicklungskonzept im öffentlichen Interesse der Stadt Graz.

- REPRO: „Siedlungs- und Industrielandschaften“
- Verkehrserschließung:
 - Motorisierter Individualverkehr:
 - o Zufahrt über Wetzelsdorfer Straße aus südlicher Richtung,
 - o Zufahrt über die Reininghausstraße und Eggenberger Straße aus nördlicher Richtung,
 - o innerhalb des Planungsgebietes Erschließung in Nord-Süd-Richtung über die Alte Poststraße, Südbahnstraße und Brauhausstraße,
 - Öffentlicher Verkehr:
 - o S-Bahn-Haltestelle „Don Bosco“
 - o S-Bahn-Haltestelle „Köflacher Bahn“
 - o Straßenbahnlinie 1 und 7 (Haltestelle „Alte Poststraße in der Eggenberger Straße), künftig Verlängerung der Linie „Süd West“ im ersten Bauabschnitt bis Hummelkaserne

- Umwelterheblichkeitsprüfung:
Da die Umsetzung des Rahmenplanes Graz - Reininghaus ein Städtebauvorhaben darstellt, welches gem. den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist gem. § 4 (1) Z.1 des Stmk. ROG 2010 idgF eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Zuge der Durchführung der Umweltprüfung und den zwischenzeitlich geführten Vorabstimmungen mit den zuständigen Landesdienststellen wurde festgestellt, dass durch das geplante Städtebauvorhaben eine teilweise Verschlechterung für die Themenbereiche Mensch/Gesundheit und Naturraum/Ökologie zu erwarten ist. Aus diesem Grunde sind im Zuge der Umweltprüfung entsprechende Maßnahmen zur Verringerung/ Kompensation dieser nicht ausschließbaren Umweltauswirkungen erforderlich.

Verkehr:

Zur Vermeidung/ Verringerung der Umweltauswirkungen resultierend aus dem zukünftigen Verkehrsaufkommen, sind sowohl Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr (sanfte Mobilität, Parkraumbewirtschaftung,...), den öffentlichen Verkehr (Anbindung an das öffentliche Liniennetz und der Errich-

tung der Straßenbahnlinie 8, ...), ebenso für den Fußgänger- und Radverkehr (Ausbau des bestehenden Radverkehrsnetzes, Errichtung von Fußweg- und Radverkehrsachsen innerhalb des Planungsgebietes gem. Rahmenplan) erforderlich.

Lärm:

Zur Verringerung der Umweltauswirkungen resultierend aus Lärm sind sowohl Maßnahmen hinsichtlich des Straßenverkehrslärms (Quartierbildung, Schaffung von Innenhöfen) und gegenüber den bestehenden Betrieben (Schaffung von Freihaltebereichen, lärmverträgliche Nutzungen (zB Büronutzung)) erforderlich.

Emissionen:

Im Nahbereich zu den bestehenden Hauptverkehrsstraßen (Wetzelsdorfer Straße, Alte Poststraße) sind entsprechende verträgliche Nutzungen (Büro und Dienstleistung,..) der Wohnnutzung entsprechend vorzulagern, zur Versorgung des Planungsgebietes mit thermische Energie ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Graz gem. „Kommunalen Energiekonzept 2011“ der Stadt Graz erforderlich.

Naturraum/Ökologie:

Die Teichanlagen der ehemaligen Reininghausbrauerei stellen ein Nahrungsbiotop für Brutvögel dar. Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen ist im Umfeld der Teiche eine Eignungszone für Freizeit-, Sport- Ökologie „in ungefährer Lage“ im Entwicklungsplan dargestellt. Zur Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen aus naturräumlichen Gründen ist eine allenfalls erforderliche Anpassung der Lage der Eignungszone für Ökologie vorgesehen und sind im Zuge der Erlassung von Bebauungsplänen diese Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten, erforderlichen Maßnahmen ist im Zuge der nachfolgenden Planungsverfahren (Flächenwidmungsplan als Aufschlüsselungserfordernis bzw. Bebauungsplan) zu präzisieren und näher festzulegen.

Für den Gemeinderat:

(Dipl.- Arch. Heinz Schöttli)

GZ: A 14 – K-978/2007-138

4.0 Stadtentwicklungskonzept
der Landeshauptstadt Graz

Bearbeiter: DI Josef Rogl

Graz, 6.12.2011

Dok.: 4.0 STEK/Reininghaus/Entw.Aufl.

**„Reininghausgründe“
Ergänzung zum 4.0 STEK – Entwurf und
Beschluss über die öffentliche Auflage
der Strategischen Umweltprüfung und
des Umweltberichtes**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am folgende

VERORDNUNG (Entwurf)

beschlossen:

Der gemäß §§ 24 Abs 1 iVm § 42 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StmkROG 2010) vom 3. März 2011 bis 29. April 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wird gem. § 24 Abs 4 iVm § 24 abs 7 leg.cit. wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Ergänzung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz besteht aus dem Wortlaut, der plangrafischen Darstellung, dem Erläuterungsbericht und der strategischen Umweltprüfung. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK–Entwurf II.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept – Entwurf werden im Entwicklungsplan gemäß der plangrafischen Darstellung folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen:

- 1) Der Bereich zwischen der Südbahn im Osten, der Friedhofgasse im Norden, der Alten Poststraße im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
 - auf einer Fläche von rund 2,1 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum**“ (unmittelbar östlich der Alten Poststraße),
 - auf einer Fläche von rund 8,3 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen hoher Dichte**“ (unmittelbar östlich entlang der Alten Poststraße und nordöstlich der Wetzelsdorfer Straße),
 - auf einer Fläche von rund 23,6 ha als „**Industrie- und Gewerbegebiet**“ und
 - auf einer Fläche von rund 2,9 ha als „**Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie**“ in ungefährender Lage festgelegt.

Der Steinfelder Friedhof wird als „**Friedhof**“ (rund 5,5 ha) und das bestehende Schleppgleis als „**Bahnanlage**“ ersichtlich gemacht.

- 2) Der Bereich zwischen der Alten Poststraße im Osten, der Reininghausstraße im Norden, der Brauhausstraße im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
- auf einer Fläche von rund 8,3 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum**“ (unmittelbar westlich entlang der Alten Poststraße),
 - auf einer Fläche von rund 14,8 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen hoher Dichte**“,
 - auf einer Fläche von rund 4 ha als „**Industrie- und Gewerbegebiet**“ (im Bereich der bestehenden Mälzerei) und
 - auf einer Fläche von rund 3,0 ha als „**Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie**“ in ungefährender Lage festgelegt.

Eine Teilfläche im Südosten wird als „**Verkehrsfläche**“ und die geplante Linie 8 und die Südwestlinie als „**Straßenbahn-Projekt**“ ersichtlich gemacht.

- 3) Der Bereich zwischen der Brauhausstraße im Osten, der GKB-Bahnanlage im Westen und der Wetzelsdorfer Straße im Süden wird
- auf einer Fläche von rund 8,5 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Wohnen mittlerer Dichte**“ und
 - auf einer Fläche von rund 0,4 ha als „**Eignungszone für Freizeit, Sport und Ökologie**“ in ungefährender Lage festgelegt.
- 4) Der Bereich zwischen der Reininghausstraße im Süden, der GKB-Bahnanlage im Norden und Westen und der Alten Poststraße im Osten wird
- auf einer Fläche von rund 3,1 ha als Bereich mit zwei Funktionen „**Industrie- und Gewerbegebiet / Zentrum**“ festgelegt.

- 5) Für die im Entwicklungsplan dargestellten „**Bereiche mit 2 Funktionen**“ im gilt, dass die Ausweisung im Flächenwidmungsplan zumindest einer davon entsprechen muss, wobei dies auch in Form einer zeitlichen Nachfolgenutzung oder geschossweisen Überlagerung erfolgen kann. Dabei sind potenzielle Nutzungskonflikte hinten zu halten, beispielsweise durch großräumige Festlegungen. In den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplanung, Bauverfahren) gelten die der Flächenwidmungsplanausweisung entsprechenden Bestimmungen des 4.0 STEK.

§ 3

Nach Genehmigung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

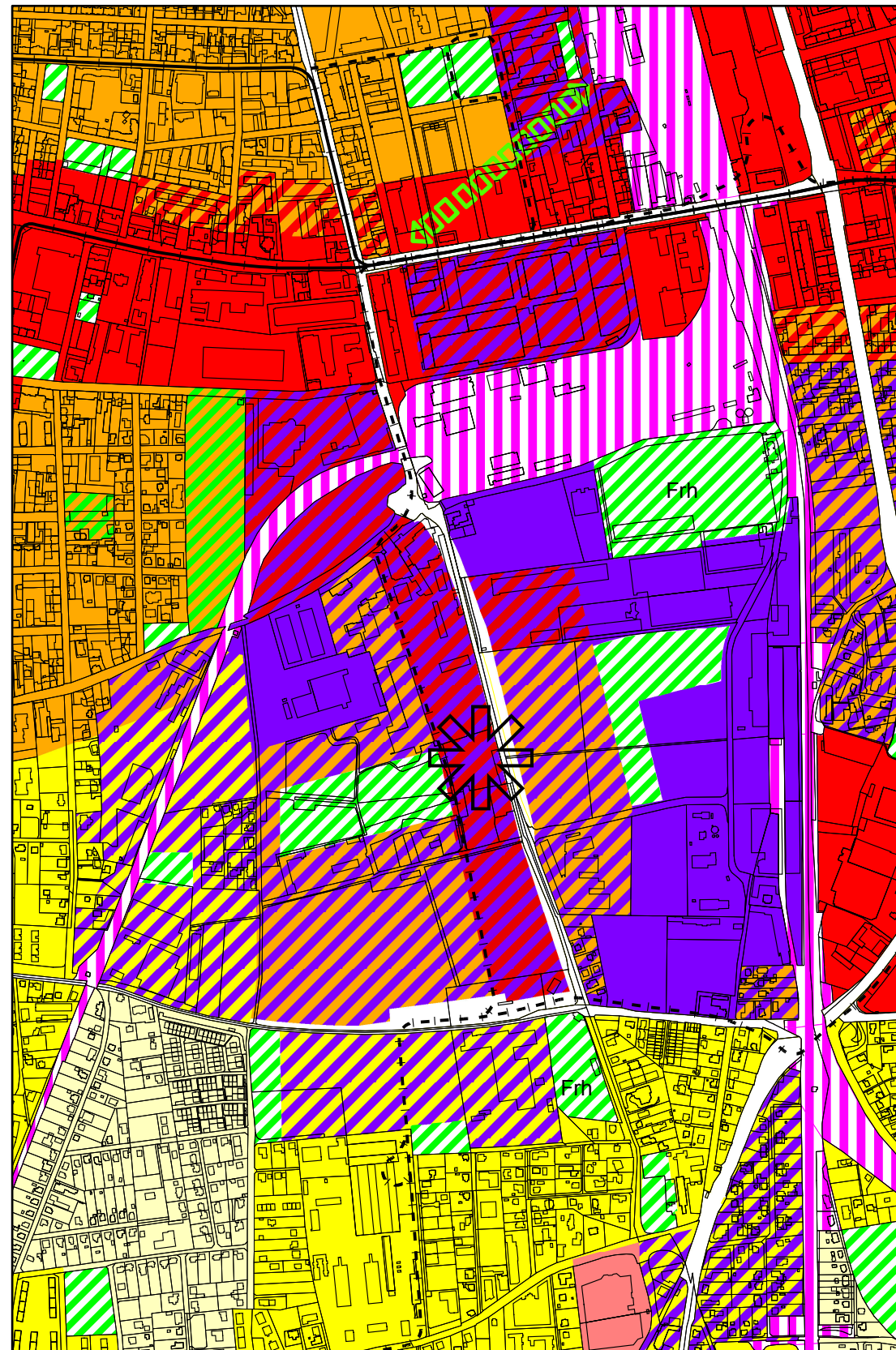
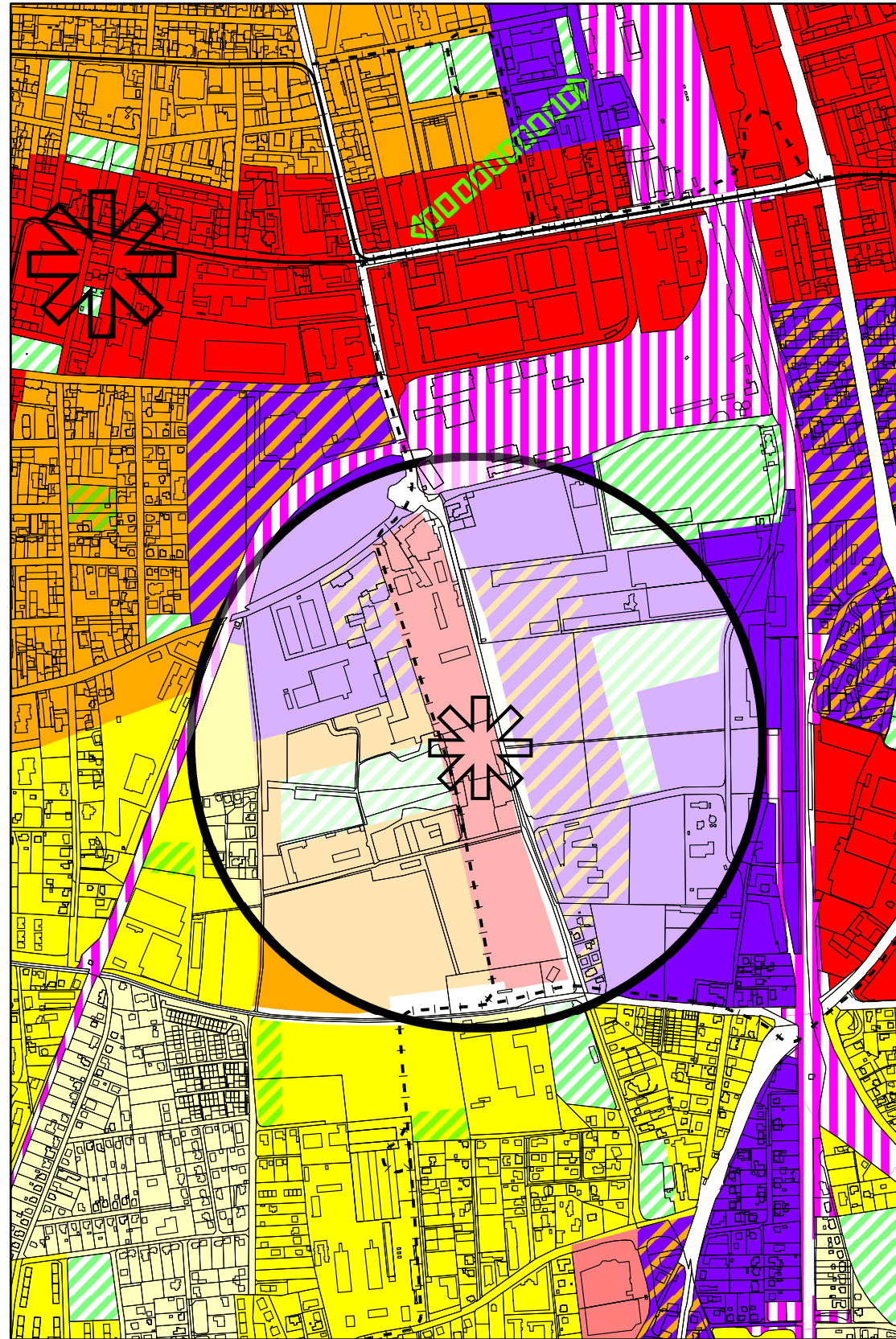
(Mag. Siegfried Nagl)

4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

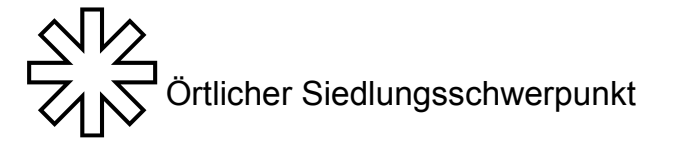
Entwicklungsschwerpunkt Reininghausgründe A14-K-978/2007-138

Auflage Entwurf 3. März - 29. April 2011

Ergänzung



Legende :



- Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum*
- Wohngebiet hoher Dichte*
- Wohngebiet mittlerer Dichte*
- Wohngebiet geringer Dichte*
- Einkaufszentrum*
- Industrie- und Gewerbegebiet*

Bereiche mit 2 Funktionen

- Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet*
- Industrie- und Gewerbe / Zentrum*
- Industrie- und Gewerbe / Wohnen hoher Dichte*
- Industrie- und Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte*

Grünflächen

- Friedhof*
- Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie/ Wohnen hoher Dichte*
- Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie/ im Bereich Reininghaus in ungefährender Lage*
- Grünverbindung*

Verkehr

- Bahn*
- Bundes- bzw. Landesstraße*
- Straßenbahn*
- Straßenbahn-Projekt*

1:10.000

0 250 500 Meter



ENTWURFSAUFLAGE VOM 16.01.2012 BIS 12.03.2012
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



Dipl. Arch. Heinz Schöttli